

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Ränge.

Nr. 84

Diez, Mittwoch den 16. April 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

République Française.

Verordnung

Aber die Zensur von Büchern, Broschüren, Abhandlungen,
literarischen und künstlerischen Veröffentlichungen.

Auf Grund

der am 21. Januar 1919 auf der Konferenz zu Samorlahe
stattgefundenen Besprechungen bezgl. Zensur aus dem unbe-
setzten Deutschland kommender Bücher, Zeitschriften usw.
durch das Interalliierte Komitee in Luxemburg,

der am 25. Februar 1919 stattgehabten Besprechungen
des Interalliierten Luxemburger Komitees, das sich mit Be-
ratungen über Verordnungen betr. Bücher-, Broschüren- usw.
Zensur befaßte,

wird vom Oberkommandierenden der Alliierten Armeen
verordnet:

§ 1.

Weder Buch noch Broschüre noch Abhandlung noch
literarische noch künstlerische Veröffentlichungen können
durch Privatleute aus dem unbesetzten Deutschland in die be-
setzten Gebiete eingeführt noch ihnen direkt zugesandt werden.
— Nur Buchhändler können unter Innehaltung nachfolgen-
der Vorschriften die Werke kommen lassen, die sie für ihre
Kundschaft nötig haben.

§ 2.

Erlaubt ist: Einfuhr aller Klassen- und Wörterbücher,
wissenschaftlichen oder künstlerischen (mathematische, medi-
zinische, technische, kunstkritische, Musikstücke), Werke, klassi-
schen deutschen oder fremdländischen Literatur, Romane,
Dichtungen oder Theaterstücke, die vor dem 1. August 1914
erschienen sind.

§ 3.

Wünscht ein Buchhändler in die besetzten Rheinlande ein
Werk einzuführen, das unter § 2 nicht vorgeesehen ist, so hat
er an das Interalliierte Wirtschaftskomitee ein Gesuch zu
richten und ein Exemplar des einzuführenden Werkes bei-
zufügen.¹⁾

¹⁾ Sollte der Buchhändler kein Exemplar des Werkes,
dessen Einfuhr er wünscht, besitzen, so ist solches direkt durch
den Verlag an das Interalliierte Wirtschaftskomitee zu sen-
den.

§ 4.

Die Einfuhr in die besetzten Rheinlande von politischen
oder literarischen Zeitschriften, solche von Handel und Ge-
werke sowie anderer Verufe ist und bleibt verboten.

§ 5.

Bücher sendungen, die laut § 2 oder § genehmigt sind,
müssen unter genauer Angabe von Namen und Adresse des
sie empfangenden Buchhändlers an den Bürgermeister der
Stadt gesandt werden, in der besagter Buchhändler etabliert
ist.

§ 6.

Die Bürgermeister dürfen — unter eigener Verantwor-
tung — die Bücher sendung erst aushändigen, nachdem sie von
der mit Ueberwachung der städtischen Verwaltung beauf-
tragten Militärbehörde, die bereits vorher durch die Eisen-
bahn von der Ankunft besagter Pakete benachrichtigt wird,
geprüft und festgestellt wurde, daß sie kein Werk, keine Ab-
handlung oder Broschüre enthält, dessen Einfuhr verboten
ist.²⁾

²⁾ Falls der Buchhändler in einem andern Orte als dem
Wohnsitz des Militär-Administrators etabliert ist, hat der
Bürgermeister letzteren von der Ankunft der Pakete zu be-
nachrichtigen.

§ 7.

Hat es den Anschein, daß ein Werk, das laut § 2 oder auf
Sondergesuch — § 3 — hin genehmigt wurde, nicht ohne
Gefahr verteilt oder zum Verkauf zugelassen werden kann,
so hat die Militärbehörde immer das Recht, Ausstellen oder
Verkauf zu verbieten und es zu beschlagnahmen.

§ 8.

Zensur der Veröffentlichungen aller Art, die im be-
setzten Gebiet gedruckt oder verlegt wurden, untersteht dem
Oberbefehlshaber der jeweils in Betracht kommenden Armee.

§ 9.

Städtische Behörden, Buchhändler und Hausierer, die
dieser Vorschriften zuwiderhandeln, werden kriegsgerichtlich
belangt und können mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und
Geld bis zu 5000 Mark bestraft werden.

Gegeben im Großen Hauptquartier, am 4. März 1919.

Der Oberkommandierende der Alliierten Armeen.

FOCH, Feldmarschall.

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

In Schönborn ist ein Fall von Flecktyphus vorgekommen. Um weiteres Ausbreiten dieser Krankheit zu verhindern, ist es der Zivilbevölkerung dieses Ortes strengstens verboten, den Gemeindebereich während der vorgeschriebenen Sperrzeit, die bereits begonnen hat und am 4. Mai (einschließlich) beendet sein wird, zu verlassen.

Andererseits ist es den Bewohnern der Nachbargemeinden verboten, Schönborn zu betreten, keine Behörde darf vor dem 5. Mai einen zum Betreten dieses Ortes ermächtigten Ausweis erteilen.

Nur der Kreisarzt hat Zutritt in Schönborn. Er wird persönlich die Ausführung der vom zuständigen franz. Militärarzt angeordneten vorbeugenden Maßnahmen, die von der Zivilbevölkerung genau zu beachten sind, überwachen.

Personen, die diesem Befehl zuwiderhandeln, werden strengstens bestraft.

Die Bürgermeister haben diese Bekanntmachung nach Möglichkeit zu verbreiten.

Diez, den 15. April 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
A. Graignic, Rittmeister.

Bekanntmachung.

Das Generalkommando 18. A.-K. hat mitgeteilt, daß in nächster Zeit mit der Lieferung von Entlassungsanzügen zu rechnen sei. Die Lieferung ist noch nicht erfolgt. Es sollen nach Eingang der Sachen diejenigen seit 9. 11. 1918 Entlassenen abgefunden werden, die von ihrer Truppe nicht mit einem Entlassungsanzug versehen worden sind, bezw. nicht alle Stücke erhalten konnten. Die Ansprüche der Entlassenen der Kreise St. Goarshausen und Unterlahn werden in nächster Zeit, wie unten angegeben, vom Kontrollamt geprüft.

Der Entlassungsanzug besteht aus:

- 1 Feldmütze oder bürgerlichen Mütze,
- 1 Feldbluse ohne Schulterklappen oder bürgerliche Jacke und Weste,
- 1 Militärhose oder bürgerliche Hose,
- 1 Militärmantel ohne Schulterklappen oder bürgerlichen Mantel,
- 1 Paar Infanteriestiefel oder Schnürschuhe,
- 1 Paar Strümpfe oder Fußlappen,
- 1 Hemd,
- 1 Unterhose,
- 1 Halsbinde.

Der Entlassungsanzug ist in getragenen Stücken von $\frac{2}{3}$ Tragewert zuständig. Höherwertige Stücke dürfen nur ausgegeben werden, wenn keine von $\frac{2}{3}$ Tragewert vorhanden sind. Anstelle des Entlassungsanzuges kann auf Wunsch oder beim Mangel an Stücken des Entlassungsanzuges der Geldwert dafür erstattet werden.

Die Prüfung der Ansprüche (nicht Ausgabe der Anzüge) findet auf Zimmer 14 des Kontrollamtes Oberlahnstein von 8—12 Uhr vorm. und von 2—5 Uhr nachm. wie folgt statt:

Für die Entlassenen mit den Anfangsbuchstaben A, C und D am 14. April 1919, B am 15. April, E, F u. J am 16. April, G am 17. April, H am 22. April, K am 23. April, L am 24. April, M am 25. April, N, O, P und Q am 26. April, R und S (nicht St. und Sch.) am 28. April, St. am 29. April, Sch. am 30. April, T, U, V am 1. Mai, W am 2. Mai, X, Y, Z am 3. Mai.

Für den Unterwesterwald werden später besondere Prüfungstage festgesetzt.

Die sämtlichen Militärpapiere und die Kleidungsstücke unter $\frac{2}{3}$ Tragewert sind bei dieser Prüfung von dem Betreffenden persönlich vorzulegen.

An obiger Reihenfolge muß im Interesse einer geregelten Abfertigung unbedingt festgehalten werden.

Ausdrücklich wird nochmals bemerkt, daß ein Anspruch auf Lieferung eines neuen Anzuges nicht besteht.

Den entlassenen Marineangehörigen darf gemäß Erlass des Kriegsministeriums ein Entlassungsanzug nicht zugestimmt werden.

Wer bei der Prüfung der Ansprüche unwahre Angaben macht, wird wegen Betrugs verfolgt.

Oberlahnstein, den 8. April 1919

Kontrollamt.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Nichtamtlicher Teil

Entlassungsanzüge.

Auf die in der heutigen Nr. des Kreisblattes veröffentlichte Bekanntmachung wird hingewiesen. Dazu teilt das Kontrollamt die Ziffer 6 des Merkblattes über Entlassungsanzüge mit, in der das Kriegsministerium befiehlt:

Ein Entlassungsanzug steht nur den seit dem 9. 11. 1918 entlassenen Unteroffizieren und Mannschaften zu

Die unentgeltliche Ueberlassung von Entlassungsanzügen ist eine Maßnahme, die den jetzt zur Entlassung kommenden bei dem Mangel an Bekleidungsstücken und Stoffen den Übergang in den bürgerlichen Beruf erleichtern soll. Aus diesem Zwecke und dieser Entstehungsgeschichte ergibt sich die Notwendigkeit, eine Grenze festzusetzen, von wann ab diese Gewährung erfolgen sollte. Der Zeitpunkt des Erlasses war hierbei der gegebene, da angenommen werden konnte, daß früher Entlassene bereits im Besitze bürgerlicher Bekleidung waren, und insofgedessen für sie eine Notlage nicht mehr vorlag. Es wäre mißlich gewesen, dem Erlass rückwirkende Kraft zu verleihen, weil dann auch schon 1914 Entlassene gleiche Ansprüche erhoben hätten. Dem Zweck dieser Maßnahme würde es völlig zuwiderlaufen, wenn denjenigen, die 1914 oder 1915 entlassen wurden, also zu einer Zeit, wo von einem Stoffmangel noch keine Rede war, ein Entlassungsanzug zugestimmt worden wäre. Gärtner, die die Zeitfestsetzung mit sich bringt, werden dadurch gemildert, daß die Kommunalverbände als ausführende Stellen der Reichsbekleidungsstelle vor dem 9. 1. 1918 Entlassenen, die bedürftig sind, zu geringem Preise einen bürgerlichen Anzug überlassen. (Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle vom 23. 7. und 25. 8. 1917 — Reichsanzeiger Nr. 178 und Nr. 202.) Die Dienststellen, die solche Anträge auf Ueberlassung eines Anzuges oder Mantels zu geringem Preise entgegennehmen, müssen die vor dem 9. 11. 1918 Entlassenen über die Regelung der Versorgung belehren. Die Stellen, welche die Bedürftigkeitsbescheinigungen ausstellen und die Bekleidungsstücke gegen Bezahlung abgeben, sind im allgemeinen die Ortsbehörden.

1 Deutser, 3 $\frac{1}{2}$ Pfd.

Benzinmotor

wegen Anschaffung eines Elektromotors billig zu verkaufen bei
Carl Serpel in Laurenburg.